

Synopse / Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Geltendes Recht	Vorlage RR	Kommissionsvariante
<p>Art. 63b</p> <p>¹</p> <p>² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Dreierbesetzung ist die ordentliche, die Fünferbesetzung die ausserordentliche.</p> <p>³ Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Leitung der unterstützenden Dienste in administrativer, fachlicher und personeller Hinsicht.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p>² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei mindestens drei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Dreierbesetzung ist die ordentliche, die Fünferbesetzung die ausserordentliche, die unterstützenden Dienste gewährleisten die Stellvertretung.</p> <p>³ Der Die Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt der Präsident leitet die Leitung der unterstützenden Dienste in administrativer, fachlicher und personeller Hinsicht. <u>Sie oder er kann die Leitung delegieren.</u></p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, <u>und ihre Stellvertretung.</u></p>	<p>² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens drei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Dreierbesetzung ist die ordentliche, die Fünferbesetzung die ausserordentliche.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die unterstützenden Dienste in administrativer, fachlicher und personeller Hinsicht.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>
<p>Art. 65</p> <p>² Folgende Entscheide sind in Fünferbesetzung zu fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen eines sorgeberechtigten Elternteils (Art. 310 ZGB); 2. handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 394 Abs. 2, 396, 397 und 398 ZGB); 3. elterliche Sorge einschränkende Kindesschutzmassnahmen (Art. 308 Abs. 3 ZGB). 	<p>(aufgehoben)</p>	<p>² Folgende Entscheide sind in Fünferbesetzung zu fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen eines sorgeberechtigten Elternteils (Art. 310 <u>und 311 ZGB</u>); 2. handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 394 Abs. 2, 396, 397 und 398 ZGB); 3. elterliche Sorge einschränkende Kindesschutzmassnahmen (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

Geltendes Recht	Vorlage RR	Kommissionsvariante
<p>³ Im Übrigen kann jedes ständige Mitglied im Einzelfall eine Entscheidung in Fünferbesetzung verlangen.</p> <p>⁵ Folgende Geschäfte kann die Behörde einem einzelnen ständigen Mitglied übertragen:</p> <p>15. Bericht- und Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB);</p>	<p>(aufgehoben)</p> <p>⁵ Folgende Geschäfte kann In die Behörde einem einzelnen ständigen Mitglied übertragen: Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes:</p> <p>6a. Errichtung einer Beistandschaft für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (Art. 306 Abs. 2 ZGB);</p> <p>15. Bericht- und Rechnungsprüfung <u>sowie Genehmigung</u> (Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB);</p> <p>⁶ In kritischen oder unklaren Fällen kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.</p>	<p>³ Im Übrigen kann jedes ständige Mitglied im Einzelfall eine Entscheidung in Fünferbesetzung verlangen.</p> <p>⁵ Folgende Geschäfte kann In die Behörde einem einzelnen ständigen Mitglied übertragen: Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes:</p> <p>6a. Errichtung einer Beistandschaft für Mineurs non accompagnés (Art. 306 Abs. 2 ZGB);</p> <p>15. Bericht- und Rechnungsprüfung <u>sowie</u> <u>Genehmigung</u> (Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB);</p> <p>⁶ Im Übrigen kann das zuständige Mitglied im Einzelfall eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.</p>
	II.	II.
	GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:	GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 28 Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt</p> <p>¹ Dem Landrat dürfen nicht angehören:</p> <p>i. die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;</p>	<p>i. die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;</p>	<p>i. die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;</p>